

Anfrage	Stellungnahme der Verwaltung
Die Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss und zur Entlastung des Landrates soll in zwei gesonderten Beschlussvorlagen erfolgen.	Diesem Anliegen ist mit den Beschlussvorlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschluss über den Jahresabschluss 2012 5-2764/16-I</li> <li>- Entlastung des Landrates zum Jahresabschluss 2012 5-2765/16-I</li> </ul> entsprochen.
Auf welchen Rechtsgrundlagen und welcher transparent nachvollziehbaren Richtlinie erfolgt die Bewertung des Finanzanlagevermögens der Beteiligungsgesellschaften des Landkreises?	Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz haben sich alle Kommunen, so auch der Landkreis Teltow-Fläming, am Bewertungsleitfaden für das Land Brandenburg orientiert. Um die Bewertungsgrundsätze für den Landkreis nach seinen Besonderheiten und Spezifika zu regeln, wurde ein Bewertungshandbuch (Anlage 2) erarbeitet, nach welchem die Bewertung vorgenommen wurde. Darin sind auch die Grundsätze für die Bewertung des Anlagevermögens geregelt. Bereits im Jahr 2006 wurde zur Vorbereitung auf die Umstellung zur doppelhaushaltlichen Haushaltsführung eine verwaltungsinterne Projektgruppe gebildet. Diese wurde durch ein externes Beratungsunternehmen – die Westdeutsche Kommunal Consult GmbH – WestKC begleitet. Ziel war es, den komplexen Umstellungsprozess organisatorisch, fachlich, personell und kommunikativ zu unterstützen. Eingeschlossen darin waren die Erstellung eines Bewertungshandbuches und die Aufstellung des ersten Produkthaushaltes des Landkreises. Bei der Bewertung des Vermögens und der Schulden wurde nach dem Bewertungshandbuch verfahren. Mit der Beschlussfassung über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 ist die Bewertung des Vermögens und der Schulden abgeschlossen (§ 85 BbgKVerf).
Können Bewertungsgrundlagen verändert werden und wird dann das Bewertungshandbuch angepasst?	Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt (§ 141 Abs. 21 BbgKVerf). Da es sich bei der Einführung der Doppik für die brandenburgischen Kommunen um ein sehr komplexes und für alle neues System der Buchführung handelte, hat der Gesetzgeber hier eine Sonderregelung ins Gesetz aufgenommen, die Korrekturen in den Jahresabschlüssen der der Eröffnungsbilanz folgenden 4 Jahre ermöglicht. Dies bezieht sich immer nur auf Einzelfälle und bedeutet nicht, dass von den Grundsätzen der Bewertung, die man sich selbst gegeben hat (Bewertungshandbuch), abgewichen werden darf. Es findet keine allgemeine Neubewertung des Vermögens statt. Überdies gilt der Grundsatz der „ <b>Bewertungsstetigkeit</b> “. Das heißt, dass stets nach dem gleichem Verfahren zu bewerten und bilanzieren ist. Abweichungen von den festgeschriebenen Regelungen im Bewertungshandbuch bei der Bewertung sind nur in Ausnahmen/ bzw. ganz begründeten Einzelfällen möglich. Diese sind gesondert im Bewertungshandbuch bzw. in Aktenvermerken zu dokumentieren. Das Bewertungshandbuch ist damit über die Jahre fortzuschreiben.

	<p>Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen (§ 82 BbgKVerf). Zur notwendigen Abwertung des Finanzanlagevermögens der Beteiligungsgesellschaften ist auf die Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Beschlussvorlage zum Jahresabschluss zu verweisen. Wie aus Unterlagen vom 26.09.2009 hervor geht, wurde damals die Bewertung der Finanzanlagen der SWFG und der FGS auf einen Euro durchaus diskutiert.</p>
<p>Die Darstellungen im Jahresabschluss 2012 zur Bewertung der Beteiligungsgesellschaften und zum Pflegeheim Saalow sind ausführlicher zu erläutern</p> <p><i>Erläuterung zur Bewertung der <b>SWFG mbH</b></i> (Seite 26; Seite 33 ff. JAB 2012)</p>	<p><b>Sonderregelungen Bewertung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz</b> <b>Pkt 5.1.4. Bewertung Finanzanlagen/Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu den Anschaffungs- Herstellungskosten gemäß § 78 (2) sowie § 85 (2) BbgKVerf. Lassen sich die Anschaffungskosten für Anteile, Beteiligungen oder Sondervermögen nicht mehr ermitteln, kann die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz mittels Anteils (Gesellschafteranteil) am Eigenkapital erfolgen (Eigenkapitalspiegelmethode).</p> <p>Das Bewertungshandbuch für den Landkreis regelt im Pkt. 3.1. Absatz 2 die Bewertung des Finanzanlagevermögens wie folgt:</p> <p><b>Bilanzierungsfrage zum 01.01.2009 für den Landkreis:</b> Wie hoch waren die Anschaffungskosten der SWFG mbH bei deren Gründung im Jahr 1991 und welchen Bilanzwert haben diese „Anschaffungskosten“ zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises zum 01.01.2009 (dies hat nichts mit dem Verkaufswert oder Marktwert der SWFG mbH zum 01.01.09 zu tun)?</p> <p><b>Auszug Absatz 2 „Ausnahmeregelung zur Eröffnungsbilanz“ (Bewertungshandbuch)</b> „ als maßgebliche Berechnungsgröße für die näherungsweise den Anschaffungskosten entsprechenden Werte ist nach Pkt. 5 des Bewertungsleitfadens des Landes Bbg, Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsregeln für die Eröffnungsbilanz, das Nominalkapital, also das <b>gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage</b> der Bewertung zu Grunde zu legen „ . (Daraus folgend bleibt der kumulative Verlustvortrag sowie der aktuelle Jahresverlust 2008 der SWFG mbH bei der Ermittlung des zu bilanzierenden Wertansatzes in der Eröffnungsbilanz des Landkreis zum 01.01.2009 unberücksichtigt.)</p>

	<p>Das bilanzierte Eigenkapital der SWFG mbH zum 31.12.2008 in der SWFG mbH betrug laut geprüftem Jahresabschluss (durch Wirtschaftsprüfer) 3.956.050,00 €, eine „Kapitalrücklage“ war nicht vorhanden, lediglich Sonderposten aus Investitionszuschüssen.</p> <p>Der bilanzierte „Gesellschafteranteil Landkreis an der SWFG mbH“ (Finanzanlage) in der Eröffnungsbilanz des Landkreises zum 01.01.2009 ist somit rechtmäßig auf Grundlage des Bewertungshandbuches des Landkreises und in Anlehnung an den Bewertungsleitfaden Bbg bilanziert worden. Der Anteil Landkreis beträgt 3,8 Mio €.</p> <p><b>Bewertung/Berechnung des zu bilanzierenden Ansatzes der SWFG mbH in den folgenden Jahresabschlüssen</b></p> <p>Die Bewertung der Anteile /Beteiligungen der Finanzanlagen erfolgte ab dem Jahresabschluss 2009 nach der Eigenkapitalspiegelmethode, wie im Bewertungshandbuch des Landkreises festgeschrieben.</p> <p><b>Unterschied bei der Herangehensweise „Bewertung dieses Beteiligungsansatzes“ gegenüber der Eröffnungsbilanz?</b></p> <p>Ab diesem Zeitpunkt werden <b>die Verlustvorträge sowie der aktuelle Jahresfehlbetrag der SWFG mbH</b> in die Bewertung des Bilanzansatzes „SWFG mbH“ im Landkreis <b>mit einbezogen</b>. In der Eröffnungsbilanz erfolgte der Wertansatz für den Anteil SWFG mbH (<b>Ausnahmeregelung für Wertansatz in der EÖB</b>) <b>ohne Einbeziehung der bilanzierten Verluste</b>.</p>
<p>Berechnungsschema Eigenkapitalspiegelmethode</p>	<p>Die aktuellen Werte werden dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum jeweiligen Geschäftsjahr/Jahresabschluss entnommen.</p> <p>Eigenkapital + Kapitalrücklage ./. kumulativer Verlustvortrag (oder +Überschuss) ./. Jahresfehlbetrag (oder +Überschuss) Ergebnis:</p> <p>In Auswertung des hier ermittelten Ergebnisses ist zu prüfen und zu entscheiden, ob es sich um eine vorübergehende Wertminderung der Beteiligung (Landkreis) des kommunalen Unternehmens oder um eine dauerhafte Wertminderung handelt.</p>

<p>Beweggründe für die Korrektur des Wertansatzes „Beteiligung <b>SWFG mbH</b> „</p>	<p>In Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode und unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Ergebnisse der Prüfung des RPA in betreffendem Unternehmen im Jahr 2014 (Prüfungszeitraum 2007- 2013),</li> <li>- der aktuellen Wirtschaftsplanung der kommenden Jahre bis 2020 der SWFG mbH;</li> <li>- sowie einem stetig nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Gesellschaft und</li> <li>- der Neustrukturierung der SWFG mbH ab dem Jahr 2012,</li> </ul> <p>empfehl das RPA bereits während der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 (Umsetzung im JAB 2012), eine Korrektur dieses Bilanzansatzes einschließlich seiner passiven Bilanzpositionen vorzunehmen.</p>
<p>Was bedeutet die Abwertung des Anteils <b>SWFG mbH</b> und Korrektur der EÖB aus der Sicht des Landkreises?</p>	<p>Der Jahresabschluss des Landkreises <b>entspricht einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild</b> gemäß § 104 (2) Nr. 2 BbgKVerf. Der bis zum Jahresabschluss 2011 bilanzierte, <b>nicht mehr werthaltige Ansatz</b> der Beteiligung der SWFG mbH, <b>ist</b> im Anlagevermögen/Finanzanlagevermögen der Bilanz 2012 <b>korrigiert</b>.</p> <p>Durch die Möglichkeit der Korrektur der Eröffnungsbilanz nach § 141 BbgKVerf dieses Ansatzes der Beteiligung SWFG mbH ist <b>keine ergebniswirksame</b> (nicht das Ergebnis des Jahres 2012 beeinflussende) <b>außerplanmäßige Abschreibung</b> auf Finanzanlagen des Anlagevermögens „SWFG mbH Anteil“ <b>erforderlich</b>, die den „jetzt“ bilanzierten Überschuss (Ergebnis) des Jahresabschlusses 2012 in Höhe von 2.130,4 T€, in einen Fehlbetrag in Höhe von 1.741,3 T€ umwandeln würde.</p>
<p>Ergibt sich durch die Abwertung der <b>SWFG mbH</b> ein Nachteil für den Landkreis?</p>	<p>Nein, da nicht ergebniswirksam.</p>

Was bedeutet diese Korrektur des Wertansatzes der SWFG mbH in der Bilanz des Landkreises 2012 für die <b>SWFG mbH</b> ?	Die SWFG mbH wird hiervon nicht tangiert, da sie eine juristisch selbstständige Person ist und nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (HGB) bilanziert.
Hat die Abwertung des Bilanzansatzes beim Landkreis Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit der <b>SWFG mbH</b> ?	Nein, da für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der SWFG mbH grundsätzlich die Bilanzen der SWFG mbH herangezogen werden.
Erläuterung zur Bewertung der <b>GAG mbH</b> (Seite 26; Seite 33 ff. JAB 2012)	Der Wertansatz in der Eröffnungsbilanz des Landkreises in Höhe von 151,1 T€ wurde mit dem Jahresabschluss 2012 korrigiert. Auf Grund der vorliegenden geprüften Jahresabschlüsse 2010 und 2011 der GAG mbH sowie der erkennbaren Entwicklung 2012 und 2014 besteht hier ein Abwertungsbedarf. Der ausgesprochenen Empfehlung einer erfolgsneutralen Korrektur des Wertansatzes wurde gefolgt. Der Wertansatz in der Bilanz des Landkreises erfolgt mit dem 75 %-igen Anteil des Landkreises am Stammkapital der GAG mbH in Höhe von 37,5 T€.
Erläuterung zur Bewertung der <b>FGS mbH</b> (Seite 26; Seite 33 ff. JAB 2012)	In der der Bilanzierung der FGS mbH zugrunde liegenden Kapitalrücklage sind Sonderposten enthalten. Im Hinblick auf die anstehende Konsolidierung und im Zuge der Erstellung der Gesamtbilanz sollte eine Bewertung ohne Sonderposten erfolgen. Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte mit dem Anteil des Landkreises (99,54%) am Nominalkapital der Gesellschaft. Dieser Wert wurde um die darin enthaltenen Sonderposten um 1,35 Mio. € und die Verbindlichkeiten in Höhe von 272,8 T€ erfolgsneutral korrigiert.

<p>Erläuterung zur Bewertung der <b>LUBA</b> (Seite 27; Seite 88 JAB 2012)</p>	<p>Die LUBA GmbH hat wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung zum 01.10.2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming sind nach Aussage des Sachverwalters der LUBA GmbH wertlos.</p> <p>Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen ergibt sich für die Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming an der LUBA GmbH ein Wert in Höhe von 1 €. In der Folge ist mit dem Kreistagsbeschluss Nr. 4-1368/12 LR vom 10.12.2012 der Kreistagsbeschluss aus dem Jahre 2011 dahingehend präzisiert worden, dass die Geschäftsanteile des Landkreises Teltow-Fläming an der LUBA mbH zur Veräußerung angeboten werden.</p> <p>Dieser Sachverhalt wurde in dem Jahresabschluss des Landkreises TF berücksichtigt. Es erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 150,1 T€ entsprechend dem gemilderten Niederstwertprinzip gem. § 253 (3) HGB. Demnach sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.</p>
<p>Erläuterung zur Bewertung der <b>VTF mbH</b> (Seite 26; S.81 JAB 2012)</p>	<p>Die VTF mbH weist in ihrer geprüften Bilanz 2012 eine Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von 329,4 T€ aus. Analog zur Bilanz der Gesellschaft hat dies auch in dem Finanzanlagevermögen des Landkreises Teltow-Fläming zu erfolgen.</p>
<p>Erläuterung zur Bewertung der <b>Rettungsdienst GmbH</b> (Seite 26 JAB 2012)</p>	<p>Die Rettungsdienst GmbH wurde 2012 mit einem Eigenkapital von 200,0 T€ gegründet. Sie ist in der Bilanz 2012 des Landkreises Teltow-Fläming auszuweisen.</p> <p>Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 10.09.2012 Beschluss-Nr.4-1292/12-III, die außerplanmäßige Auszahlung von 200,0 T€ aus dem Umlaufvermögen des Eigenbetriebes in den Kreishaushalt, welche eine außerplanmäßige Auszahlung aus dem Kreishaushalt in Höhe von 200,0 T€ zur Zahlung der Stammeinlage für die Gründung der kreiseigenen Rettungsdienst GmbH nach sich zog. Die Rettungsdienst GmbH wurde am 29. Oktober 2012 beim zuständigen Registergericht eingetragen.</p>

<p>Korrektur des Wertansatzes für das <b>Pflegeheim Saalow</b> (Seite 21; Seite 33 ff. JAB 2012)</p>	<p>Hierbei handelt es sich um das ehemalige Pflegeheim (ehemalige Trägerschaft des DRK) mit einer Flächengröße von 192.391 qm und einer Vielzahl von Gebäuden.</p> <p>Die Bewertung in Vorbereitung auf die Eröffnungsbilanz erfolgte unter den Gesichtspunkten, dass sich ein neuer Investor für die Liegenschaft findet und dieser die Einrichtung in der gleichen oder veränderten Form weiterführt. Die Bewertung zur Eröffnungsbilanz belief sich auf insgesamt 2.359,2 T€.</p> <p>Die damalige Einschätzung der Situation führt zu einer erheblichen Diskrepanz von Buchwert und Verkehrswert, da bestehende Risiken wie die Nachnutzung der Liegenschaft mit den eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten in Verbindung mit dem erforderlichen Abbruch von Gebäuden bei der Bewertung zu wenig Berücksichtigung fanden.</p> <p>Um in der Eröffnungsbilanz ein reales Bild des Anlagevermögens darstellen zu können, wurde die Bilanz hinsichtlich der Bewertung der Liegenschaft in Saalow wie folgt korrigiert.</p> <p><u>Korrektur der Gebäudewerte</u> Ausgehend vom jahrelangen Leerstand der Immobilie (endgültige Schließung August 2004) und den nicht vorhandenen Nutzungsaussichten werden sämtliche Gebäude im Jahresabschluss 2012 mit Null Euro ergebnisneutral korrigiert. Hierdurch verringert sich das Anlagevermögen für die Gebäude von vormals 755,3 T€ auf 0 €.</p> <p><u>Korrektur des Bodenwertes</u> Die damalige Bewertung in Höhe von insgesamt 1.603,9 T€ berücksichtigte die unterschiedlichen Nutzungsarten mit den entsprechenden Flächenanteilen. Die zum Ansatz gebrachten Bodenwerte entsprechen den vom Gutachterausschuss festgesetzten Richtwerten. Allerdings ist es aufgrund der Größe und Bebauung der Liegenschaft äußerst schwierig, einzelne Nutzungsarten voneinander abzugrenzen. Die Überprüfung der Nutzungsarten führte zu einem Bodenwert von 1.075,7 T€.</p> <p>Darüber hinaus sind teilweise Abrisskosten für Gebäude berücksichtigt worden, die zweckgebunden für den Betrieb eines Pflegeheimes errichtet wurden bzw. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr sanierungsfähig sind.</p> <p>Die Abrisskosten wurden mit einem Wert von 10 €/m<sup>3</sup> umbauten Raum angerechnet. Sie betragen in Gänze ca. 835 T€. Nach Abzug der Abrisskosten ergibt sich ein anzusetzender Bodenwert in Höhe von 240,7 T€.</p>
--	---

<p>Erläuterung zur Rückstellung für die Rückzahlung der <b>Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung</b> (Seite 33 ff. JAB 2012)</p>	<p>Im Juni 2015 wurde dem Landkreis Teltow-Fläming durch schriftliche Mitteilung des Ministeriums der Finanzen bekannt, dass Rückzahlungsverpflichtungen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem Jahr 2005 in Höhe von 2,44 Mio. € gegenüber dem Ministerium der Finanzen bestehen.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt und in Anbetracht des § 48 Abs. 1 Nr. 8 KomHKV waren Rückstellungen in entsprechender Höhe im Jahresabschluss 2012 zu bilanzieren und eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zu veranlassen (Wertaufhellungsprinzip).</p>
--	--



Fragen der SPD-Fraktion	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Frage 1: Welche Gesellschaft, an der der Kreis beteiligt ist, wurde nach welcher Methode in die Eröffnungsbilanz aufgenommen?</p> <p><i>Hinweis: Die farbliche Darstellung verbindet den Erläuterungsteil mit der zahlenmäßigen Gegenüberstellung der Bilanzen auf den Seiten 2 und 3.</i></p>	<p>Alle Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und Sondervermögen (Eigenbetrieb) wurden nach der <u>Eigenkapitalspiegelmethode</u> bewertet und in der Bilanzposition Finanzanlagevermögen bilanziert. Dazu sind in Anlehnung an den Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg und in Umsetzung des Bewertungshandbuchs des Landkreises Teltow-Fläming aus den Einzelbilanzen der Unternehmen lediglich jeweils das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage – das von außen zugeführte Kapital – heran zu ziehen.</p> <p>Bei der Bewertung der SWFG in der Eröffnungsbilanz 2009 des Landkreises wurde nur das gezeichnete Kapital der SWFG in Höhe von insgesamt 3.956.050,00 € zu Grunde gelegt. Davon beträgt der Anteil des Landkreises 97,87 % = 3.871.786,14 €.</p> <p>Die in der Bilanz zum 31.12. 2008 der SWFG ausgewiesene Kapitalrücklage (=Einlagen von Gesellschaftern) in Höhe von 9.098.835,23 € wurde nicht mit einbezogen, weil es sich hier ausschließlich um Sonderposten (=erhaltene Investitionszuschüsse) handelte. Eine entsprechende Korrektur auf 0,00 € erfolgte nachweislich mit der Bilanz 2010 der SWFG.</p> <p>Auf Grund der hohen Verluste der SWFG zum Zeitpunkt vor dem Bilanzstichtag 1.1.2009 empfahl das RPA in seinem Feststellungsprotokoll zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 5.11.2010 eine sonstige Rückstellung in Höhe von 7.826.911,13 € beim Landkreis zu bilanzieren, was in der Eröffnungsbilanz des Landkreises umgesetzt wurde. Somit standen dem Finanzanlagevermögen in Höhe von 3.871.786,14 € auf der Aktiv-Seite die Rückstellungen in Höhe von 7.826.911,13 € auf der Passiv-Seite gegenüber.</p> <p>Damit war ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises in Bezug auf die Bewertung der SWFG hergestellt.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 empfahl das RPA eine Korrektur der Eröffnungsbilanz auf einen Euro (Schlussbericht vom 5.10.2015 S. 16 Punkt 2g und S. 31 Punkt 5d), da die Verluste der SWFG dauerhaft waren und auch weiterhin sind. Die Beweggründe wurden bereits in der Informationsvorlage Nr. 5-2725/16-LR für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 06.04.2016 dargelegt (Ergebnisse der Prüfung der SWFG der Jahre 2007-2013 durch das RPA, aktuelle Wirtschaftsplanung bis 2020 der SWFG, Neustrukturierungspläne).</p> <p>Eine Umsetzung durch den Landkreis erfolgte mit dem Jahresabschluss 2012. Auf Grund des dauerhaften Verlustausweises bei der SWFG wurden neben dem gezeichneten Kapital, der Verlustvortrag und der Jahresfehlbetrag aus der Bilanz 2008 der Gesellschaft als Wertminderung des Finanzanlagevermögens des Landkreises berücksichtigt und damit die Eröffnungsbilanz korrigiert. Gleichermaßen wurden die Rückstellungen bereinigt.</p> <p>Anhand der Gegenüberstellung der Einzel-Bilanzen (Auszüge) 2008 bzw. 2012 der SWFG zur Eröffnungsbilanz 1.1.2009 und zur Bilanz 2012 des Landkreises sei dies wie folgt dargestellt:</p>

### Gegenüberstellung der Bilanzen des Landkreises und der SWFG mbH in Bezug auf die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens und der Rückstellungen

EÖB 01.01.2009 Landkreis TF		(Auszug die SWFG mbH betreffend)	
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	178.289.652,61 €	Rückstellungen	32.535.807,22 €
Darunter		Darunter	
Finanzanlagevermögen	15.842.217,51 €	Sonstige Rückstellungen	13.956.468,69 €
Darunter		Darunter	
<b>Anteil an SWFG mbH</b>	<b>3.871.786,14 €</b>	<b>Rückstellungen für SWFG mbH</b>	<b>7.826.911,13 €</b>

Bilanz 31.12.2008 SWFG mbH (Auszug)			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	32.846.168,39 €	Eigenkapital	5.227.974,10 €
		Darunter	
		Gezeichnetes Kapital	3.956.050,00 €
		davon. 97,87 % Anteil Landkreis =	3.871.786,14 €
		Verlustvortrag	- 6.344.141,61 €
		Jahresfehlbetrag	- 1.482.769,52 €
		Verbindlichkeiten	31.598.420,40 €

**Bilanz 31.12.2012 Landkreis TF (Auszug die SWFG mbH betreffend)**

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	170.606.083,27 €	Rückstellungen	32.561.592,85 €
Darunter		Darunter	
Finanzanlagevermögen	15.590.843,96 €	Sonstige Rückstellungen	7.351.130,65 €
Darunter		Darunter	
<b>Anteil an SWFG mbH</b>	<b>1,00 €</b>	<b>Rückstellungen für SWFG mbH</b>	<b>0,00 €</b>

**Bilanz 31.12.2012 SWFG mbH (Auszug)**

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	27.509.390,44 €	Eigenkapital	1.708.407,31 €
		Darunter	
		Gezeichnetes Kapital	3.956.050,00 €
		davon. 97,87 % Anteil Landkreis =	3.871.786,14 €
		Verlustvortrag	- 7.789.037,01 €
		Jahresüberschuss	81.360,32 €
		Verbindlichkeiten	27.264.736,87 €

Aus den Bilanzauszügen 2008 und 2012 der SWFG mbH ist zu ersehen, dass das Anlagevermögen fast vollständig aus Fremdkapital (Verbindlichkeiten) finanziert wird.

<p>Frage 2: Bei welchen Gesellschaften wurden seit der Eröffnungsbilanz 2009 welche Zu- und Abschreibungen vorgenommen?(bitte Übersichtstabelle mit Begründung)</p>	<p>Im Ergebnis der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 9.05.2016 und einem darauffolgenden Telefonat zwischen dem Kämmerer Herrn Ferdinand und Herrn Barthel ist nach Information durch den Kämmerer eine Beantwortung dieser Frage nicht mehr erforderlich.</p>
<p>Kapitalzuführung für eine Gesellschaft mit bilanziellem Erinnerungswert von 1 Euro</p> <p>Frage 3: Darf die Bilanzänderung im Jahresabschluss zur Werthaltigkeit der SWFG aus der Sicht des Jahres 2016 erfolgen oder muss eine Bewertung aus der Sicht des Jahres 2012 die Grundlage sein?</p>	<p>Der Beantwortung der nachfolgenden Fragen sei folgendes vorangestellt:</p> <p>Grundsätzlich sind die Bilanzen des Landkreises einerseits und der SWFG andererseits als Einzelbilanzen zu betrachten. Während der Landkreis unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften (Kommunalverfassung, Haushalts- und Kassenverordnung) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung für Kommunen bilanziert, wendet die SWFG als Gesellschaft privaten Rechts die Vorschriften des Handelsgesetzbuches an. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Kommunen sind zwar teilweise auch an das Handelsgesetzbuch angelehnt, enthalten aber Sondervorschriften, die speziell auf die kommunalen Besonderheiten abgestellt sind. Das bedeutet, dass unabhängig von der Bewertung der SWFG zu einem Euro (nach Korrektur der Eröffnungsbilanz des Landkreises), die Gesellschaft über eigenes Gesellschaftsvermögen verfügt.</p> <p>Das Erfordernis der Korrektur der Eröffnungsbilanz des Landkreises mit dem Jahresabschluss 2012 wurde durch das RPA bereits schon mit dem Jahresabschluss 2011 auf Grund der Prüfung in der Gesellschaft (2007 bis 2013) festgestellt und begründet sich, wie unter 1. dargestellt, mit der dauerhaften Verlustlage der Gesellschaft. Die Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht aus der Sicht des Jahres 2016. Aus heutiger Sicht ist lediglich erkennbar, dass sich die Situation der Gesellschaft auch in den Jahren nach 2012 nicht verändert hat.</p>

<p>Frage 4: Wie sind die Kapitalzuführungen (z.B. Verlustausgleich 2012 in Höhe von 1,3 Mio €) des Kreises zu begründen, wenn die Gesellschaft nur noch einen Erinnerungswert von 1 Euro hat?</p>	<p>Der Erinnerungswert von einem Euro entspricht dem Wertansatz in der Eröffnungsbilanz des Landkreises (nach Korrektur). Unabhängig davon ist die Wirtschaftsführung der SWFG zu betrachten. Die SWFG hat Verluste erwirtschaftet. Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SWFG in der Fassung der Beurkundung vom 15.06.2009 trägt der Landkreis als Hauptgesellschafter zu 100 % die Verluste der Gesellschaft. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich begründet sich also aus dem Gesellschaftsvertrag.</p>																						
<p>Frage 5: Wie ist aus Sicht des Jahres 2012 der erwartete Verkaufserlös der MBS-Immobilien zu erklären, wenn die Gesellschaft nur einen bilanziellen Erinnerungswert von 1 Euro hat? Welche bilanziellen Auswirkungen hat der Verkauf der SWFG Immobilien? Ist der Verbleib der Erlöse, die nicht zur Darlehensablösung genutzt werden, als Zuschreibung zu bilanzieren? Wenn nicht, warum nicht?</p>	<p>Auch hier muss eine getrennte Betrachtung der Einzel-Bilanzen des Landkreises und der Gesellschaft erfolgen. Der Verkaufserlös aus den MBS-Immobilien ist völlig unabhängig von der Bilanz des Landkreises zu betrachten und hat keinen Bezug zum bilanzierten Erinnerungswert von einem Euro. Die Verkäufe der MBS-Immobilien spiegeln sich <u>nur</u> in der Bilanz der SWFG wider. Auf der Aktiv-Seite der Bilanz verringert sich das Sachanlagevermögen zunächst zu Gunsten des Umlaufvermögens (hier Bankgutgaben). Bei Ablösung der Darlehensverpflichtungen verringern sich auf der Aktiv-Seite das Umlaufvermögen (hier Bankgutgaben) und entsprechend auf der Passiv-Seite die Verbindlichkeiten aus Krediten.</p> <p>Beispiel: <b>Annahme !!</b> Wert MBS Immobilien 15.000.000 €, vollständig kreditfinanziert Verkaufserlöse 7.000.000 €</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Aktiva</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">Passiva</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Anlagevermögen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Sachanlagen</td> <td style="text-align: right;">15.000.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Verkauf von Sachanlagen</td> <td style="text-align: right;">- 7.000.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Umlaufvermögen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Bank</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Erlöse aus Verkauf</td> <td style="text-align: right;">+ 7.000.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Rückzahlung Darlehen</td> <td style="text-align: right;">- 7.000.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; padding-top: 10px;">Verbindlichkeiten</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Kredite 15.000.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Ablösung Darlehen - 7.000.000 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Verkaufserlöse, die nicht zur Darlehensablösung eingesetzt werden, verbleiben als Bankguthaben. Sofern die Veräußerung zum Restbuchwert erfolgt, verändert sich das Eigenkapital der Gesellschaft nicht. Eine Ausnahme bilden Vermögensveräußerungen über bzw. unter dem Restbuchwert. Im ersten Fall entsteht ein Gewinn</p>	Aktiva	Passiva	Anlagevermögen		Sachanlagen	15.000.000 €	Verkauf von Sachanlagen	- 7.000.000 €	Umlaufvermögen		Bank	0 €	Erlöse aus Verkauf	+ 7.000.000 €	Rückzahlung Darlehen	- 7.000.000 €		Verbindlichkeiten		Kredite 15.000.000 €		Ablösung Darlehen - 7.000.000 €
Aktiva	Passiva																						
Anlagevermögen																							
Sachanlagen	15.000.000 €																						
Verkauf von Sachanlagen	- 7.000.000 €																						
Umlaufvermögen																							
Bank	0 €																						
Erlöse aus Verkauf	+ 7.000.000 €																						
Rückzahlung Darlehen	- 7.000.000 €																						
	Verbindlichkeiten																						
	Kredite 15.000.000 €																						
	Ablösung Darlehen - 7.000.000 €																						

	(eigenkapitalerhöhend). Bei einer Veräußerung unter dem Restbuchwert verbleibt ein Verlust (eigenkapitalmindernd).
Frage 6: Werthaltigkeit der noch in der SWFG befindlichen Vermögenswerte Wo tauchen die in der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte in der Bilanz des LK auf?	<p>Die tatsächlich in der SWFG befindlichen Vermögenswerte sind ausschließlich in der Bilanz der Gesellschaft nachzuweisen. Sie gehören nicht in die Bilanz des Landkreises. Wie eingangs dargestellt, sind die Beteiligungen des Landkreises, so auch die Beteiligung an der SWFG, im Finanzanlagevermögen auszuweisen (Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode).</p> <p>Die Auszüge aus den Bilanzen der SWFG der Jahre 2008 und 2012 – (gelbe Unterlegungen in den Darstellungen auf S. 2 und 3) verdeutlichen das. In den Bilanzen der SWFG stehen dem Anlagevermögen in Höhe von 32,8 Mio € (2008) bzw. 27,5 Mio € (2012) jedoch Verbindlichkeiten in Höhe von 31,6 Mio € (2008) bzw. 27,3 Mio € (2012) gegenüber. Somit wurde das Anlagevermögen fast vollständig aus Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus Krediten) finanziert.</p> <p>In der Einzelbilanz des Landkreises werden nur das gezeichnete Kapital und dauerhafte Verlustausweise aus der Position Eigenkapital der Bilanz der SWFG widergespiegelt (siehe Frage 1).</p> <p>Erst ab dem Jahr 2013 fordert der Gesetzgeber zusätzlich neben den Einzelbilanzen die Erstellung einer konsolidierten Gesamtbilanz. In dieser sind alle im Konsolidierungskreis befindlichen Gesellschaften mit allen Bilanzpositionen unter Berücksichtigung einer Kapital- und Schuldenkonsolidierung mit denen der Bilanz des Landkreises zusammenzufassen.</p>
Frage 7: Bürgschaften des Landkreises Wie ist zu erklären, dass im Balancesheet des Jahresabschlusses für eine Gesellschaft mit Erinnerungswert von 1 Euro Bürgschaften in Millionenhöhe zu finden sind?	<p>Auf die Vorbemerkungen bezüglich des Erinnerungswertes von einem Euro wird verwiesen.</p> <p>Im Rechenschaftsbericht S. 102 wird insgesamt eine Ausfallbürgschaft (Stand 30.06.2005) in Höhe von 25.796,3 T€ und eine Restschuld per 31.12.2012 von 17.923,5 T€ ausgewiesen.</p> <p>Mit Erlass vom 17. Mai 2006 genehmigte das Ministerium des Innern (MI) dem Landkreis die Übernahme von insgesamt 15 Ausfallbürgschaften mit einem Bürgschaftsvolumen von rd. 17,2 Mio. € (Schuldenstand zum 30. Juni 2005) zugunsten der SWFG (12,8 Mio. €) und der FGS (4,4 Mio. €). Mit Erlass vom 05. Juli 2006 genehmigte das MI eine weitere Ausfallbürgschaft über 13 Mio. € für den Ankauf von Immobilien von der MBS Potsdam durch die SWFG. Die Ausfallbürgschaften zugunsten der SWFG hatten ein Gesamtvolumen von rd. 25,8 Mio €.</p>

<p>Frage 8: Wie ist der Stand der Umsetzung der Forderungen bzw. Schlussfolgerungen des RPA aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 hinsichtlich der Aktivierungsrichtlinie?</p>	<p>Auf Grund des Entwurfes einer Aktivierungsrichtlinie vom 05.02.2016 und Empfehlungen des RPA vom 16.02.2016 wird die Richtlinie derzeit überarbeitet. Ziel ist ein Inkrafttreten ab September 2016. Damit gilt die Aktivierungsrichtlinie für die Bewertung/Bilanzierung ab 2016 und entfaltet keine Wirkung auf die Vorjahre. Die Aktivierungsrichtlinie beschreibt die Bilanzierung für bestimmte Sachverhalte, ersetzt aber nicht das Bewertungshandbuch! Nach wie vor gelten somit die Festlegungen des Bewertungshandbuches (Stand 2008) des Landkreises. Darüber hinaus sind bei entsprechenden Einzelvorgängen, die nicht allgemein gültig regelbar sind, Aktenvermerke zu fertigen und bei der Prüfung vorzulegen.</p>
---	---

Anfrage der Fraktion Plan B / BVBB-WG	Stellungnahme der Verwaltung																																																																					
1. Wann (an welchen Tagen) und in welcher Höhe wurde der Kassenkreditrahmen des Landkreises Teltow-Fläming in 2012 überschritten?	<p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen war in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt und betrug 37.000.000 €.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite an 27 Kalendertagen überschritten, was sich wie folgt darstellt:</p>																																																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="524 502 913 534"><u>Kalendertag</u></th> <th data-bbox="913 502 1384 534"><u>Kassenkreditinanspruchnahme</u></th> <th data-bbox="1384 502 2045 534"><u>Überschreitung</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>01.10.2012</td><td>38.000.000,00 €</td><td>1.000.000,00 €</td></tr> <tr><td>02.10.2012</td><td>37.088.074,23 €</td><td>88.074,23 €</td></tr> <tr><td>03.10.2012</td><td>37.088.074,23 €</td><td>88.074,23 €</td></tr> <tr><td>04.10.2012</td><td>37.084.998,64 €</td><td>84.998,64 €</td></tr> <tr><td>30.10.2012</td><td>38.870.148,96 €</td><td>1.870.148,96 €</td></tr> <tr><td>01.11.2012</td><td>38.292.391,72 €</td><td>1.292.391,72 €</td></tr> <tr><td>02.11.2012</td><td>40.067.999,20 €</td><td>3.067.999,20 €</td></tr> <tr><td>03.11.2012</td><td>40.067.999,20 €</td><td>3.067.999,20 €</td></tr> <tr><td>04.11.2012</td><td>40.067.999,20 €</td><td>3.067.999,20 €</td></tr> <tr><td>05.11.2012</td><td>38.797.540,12 €</td><td>1.797.540,12 €</td></tr> <tr><td>06.11.2012</td><td>38.756.871,66 €</td><td>1.756.871,66 €</td></tr> <tr><td>07.11.2012</td><td>38.802.004,07 €</td><td>1.802.004,07 €</td></tr> <tr><td>08.11.2012</td><td>38.836.626,74 €</td><td>1.836.626,74 €</td></tr> <tr><td>09.11.2012</td><td>39.287.815,77 €</td><td>2.287.815,77 €</td></tr> <tr><td>10.11.2012</td><td>39.287.815,77 €</td><td>2.287.815,77 €</td></tr> <tr><td>11.11.2012</td><td>39.287.815,77 €</td><td>2.287.815,77 €</td></tr> <tr><td>12.11.2012</td><td>38.184.965,29 €</td><td>1.184.965,29 €</td></tr> <tr><td>30.11.2012</td><td>37.163.470,34 €</td><td>163.470,34 €</td></tr> <tr><td>01.12.2012</td><td>37.163.470,34 €</td><td>163.470,34 €</td></tr> <tr><td>02.12.2012</td><td>37.163.470,34 €</td><td>163.470,34 €</td></tr> <tr><td>03.12.2012</td><td>37.175.066,78 €</td><td>175.066,78 €</td></tr> <tr><td>04.12.2012</td><td>37.167.809,28 €</td><td>167.809,28 €</td></tr> </tbody> </table>	<u>Kalendertag</u>	<u>Kassenkreditinanspruchnahme</u>	<u>Überschreitung</u>	01.10.2012	38.000.000,00 €	1.000.000,00 €	02.10.2012	37.088.074,23 €	88.074,23 €	03.10.2012	37.088.074,23 €	88.074,23 €	04.10.2012	37.084.998,64 €	84.998,64 €	30.10.2012	38.870.148,96 €	1.870.148,96 €	01.11.2012	38.292.391,72 €	1.292.391,72 €	02.11.2012	40.067.999,20 €	3.067.999,20 €	03.11.2012	40.067.999,20 €	3.067.999,20 €	04.11.2012	40.067.999,20 €	3.067.999,20 €	05.11.2012	38.797.540,12 €	1.797.540,12 €	06.11.2012	38.756.871,66 €	1.756.871,66 €	07.11.2012	38.802.004,07 €	1.802.004,07 €	08.11.2012	38.836.626,74 €	1.836.626,74 €	09.11.2012	39.287.815,77 €	2.287.815,77 €	10.11.2012	39.287.815,77 €	2.287.815,77 €	11.11.2012	39.287.815,77 €	2.287.815,77 €	12.11.2012	38.184.965,29 €	1.184.965,29 €	30.11.2012	37.163.470,34 €	163.470,34 €	01.12.2012	37.163.470,34 €	163.470,34 €	02.12.2012	37.163.470,34 €	163.470,34 €	03.12.2012	37.175.066,78 €	175.066,78 €	04.12.2012	37.167.809,28 €	167.809,28 €
<u>Kalendertag</u>	<u>Kassenkreditinanspruchnahme</u>	<u>Überschreitung</u>																																																																				
01.10.2012	38.000.000,00 €	1.000.000,00 €																																																																				
02.10.2012	37.088.074,23 €	88.074,23 €																																																																				
03.10.2012	37.088.074,23 €	88.074,23 €																																																																				
04.10.2012	37.084.998,64 €	84.998,64 €																																																																				
30.10.2012	38.870.148,96 €	1.870.148,96 €																																																																				
01.11.2012	38.292.391,72 €	1.292.391,72 €																																																																				
02.11.2012	40.067.999,20 €	3.067.999,20 €																																																																				
03.11.2012	40.067.999,20 €	3.067.999,20 €																																																																				
04.11.2012	40.067.999,20 €	3.067.999,20 €																																																																				
05.11.2012	38.797.540,12 €	1.797.540,12 €																																																																				
06.11.2012	38.756.871,66 €	1.756.871,66 €																																																																				
07.11.2012	38.802.004,07 €	1.802.004,07 €																																																																				
08.11.2012	38.836.626,74 €	1.836.626,74 €																																																																				
09.11.2012	39.287.815,77 €	2.287.815,77 €																																																																				
10.11.2012	39.287.815,77 €	2.287.815,77 €																																																																				
11.11.2012	39.287.815,77 €	2.287.815,77 €																																																																				
12.11.2012	38.184.965,29 €	1.184.965,29 €																																																																				
30.11.2012	37.163.470,34 €	163.470,34 €																																																																				
01.12.2012	37.163.470,34 €	163.470,34 €																																																																				
02.12.2012	37.163.470,34 €	163.470,34 €																																																																				
03.12.2012	37.175.066,78 €	175.066,78 €																																																																				
04.12.2012	37.167.809,28 €	167.809,28 €																																																																				



## Infovorlage der Verwaltung: Ergänzende Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

	<p>27.12.2012 38.790.972,71 € 1.790.972,71 €</p> <p>28.12.2012 39.101.169,15 € 2.101.169,15 €</p> <p>29.12.2012 39.101.169,15 € 2.101.169,15 €</p> <p>30.12.2012 39.101.169,15 € 2.101.169,15 €</p> <p>31.12.2012 39.101.169,15 € 2.101.169,15 €</p> <p>Der Kassenkreditanspruchnahme standen positive Bestände auf dem für die Arge eingerichteten Konto und aus Sicherheitseinbehalten für die Kreisentwicklung gegenüber. Das bedeutet, dass im Tagesabschluss zum 31.12.2012 der</p> <p>Kassenkreditanspruchnahme von 39.101.169,15 € ein Guthaben von 333.474,06 € gegenüberstand, was zu einem „negativen Kassenbestand“ zum 31.12.2012 von <b>38.767.695,09 €</b> führte.</p>
<p>2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Überschreitung?</p> <p>3. Wer ermächtigte die Verwaltung zur Überschreitung?</p> <p>4. Wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder die Obere Kommunalaufsicht hierüber informiert?</p>	<p>Für die Kreisverwaltung hat der Dezernent Herr Albrecht in einer Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU, vom 19.02.2013, Drucksache 4-1462/13-KT zur dramatischen Entwicklung der Kassenkredite Stellung genommen. Darin eingeschlossen sind auch die Fragen 2, 3 und 4 der Fraktion Plan B / BVBB-WG.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Wie bewertet die Kreisverwaltung die Überschreitung der Kassenkreditgrenze ohne entsprechende Beschlusslage? Ist die Inanspruchnahme rechtswidrig?</li> <li>2) Warum ist der Kreistag nicht in ausreichender Form informiert worden?</li> <li>3) Es wurden entgegen den Bestimmungen der Haushaltssatzung und entgegen Art. 76 BbgKVerf, die jeweils - zumindest mittelbar - dem Schutz des gemeindlichen Vermögens dienen, weitere (feste) Kassenkredite aufgenommen. Wurden diese der Kommunalaufsicht angezeigt? Wenn ja, wann und in welcher Höhe?</li> <li>4) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann Untreue i. S. d. § 266 StGB auch bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorgaben oder Prinzipien gegeben sein. Hat eine nach § 266 StGB Haushaltsuntreue vorgelegen? Wenn ja, wie ist damit umgegangen worden?</li> <li>5) Ist die Amtsstellung missbraucht worden und handelten die Personen treuwidrig? Gibt es Disziplinarmaßnahmen gegen die entsprechenden Mitarbeiter? Wenn ja, wie ist der Stand bzw. mit welchem Ergebnis?</li> <li>6) Ist dem Landkreis Teltow-Fläming durch die pflichtwidrige Kreditaufnahme ein Schaden in Höhe der Zinsverpflichtung gegenüber den Banken entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe?</li> </ol>

- 7) Gemäß § 84 Abs. 4 BbgKVerf ist über den geprüften Jahresabschluss bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Wann ist mit den Jahresabschlüssen 2009, 2010 und 2011 zu rechnen?
- 8) Gibt es Disziplinarmaßnahmen gegen den mehrfachen Verstoß der Kommunalverfassung? Wenn ja, welche?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Dezernent Herr Albrecht die Anfrage wie folgt:

**Zu 1)**

Oberstes Gebot bei den Kassengeschäften ist der in § 76 BbgKVerf verankerte Grundsatz, dass der Landkreis jederzeit seine Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat. Um diesem Anspruch zu genügen und unter Berücksichtigung des Haushaltsdefizites ist die Inanspruchnahme von Kassenkrediten unumgänglich. Nach den bisherigen Regelungen war der Kassenkreditrahmen, also die maximale Höhe der Inanspruchnahme eines Kassenkredites, in der Haushaltssatzung für das entsprechende Haushaltsjahr zu veranschlagen. Erst wenn der Kreistag der Haushaltssatzung zugestimmt und die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung erteilt hatte, galt der Kassenkreditrahmen als gültig.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass diese Regelung kaum ein zeitnahes Reagieren auf die Entwicklung des Kassenkredites und dessen Höchstbetrag ermöglicht und folglich zu unflexibel ist. Durch die Neuregelung des § 76 (2) BbgKVerf kann der Höchstbetrag des Kassenkredites, unbeachtlich des Zustandekommens einer rechtswirksamen Haushaltssatzung, durch Beschluss des Kreistages festgesetzt und geändert werden. Somit ist es möglich, den Kassenkreditrahmen den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Ein Überschreiten des Kassenkreditrahmens ist die Folge aus der momentanen Liquiditätssituation. Das Überschreiten der Höchstgrenze ist durch die Kommunalverfassung nicht gedeckt.

**Zu 2)**

Die Kreisverwaltung ist ihrer gesetzlichen Informationspflicht an die Kommunalaufsicht im Rahmen der allgemeinen quartalsweisen Berichtspflicht nachgekommen. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Neufestsetzung des Kassenkreditrahmens war die Information des Kreistages geplant. Die Kritik, dass dazu nicht der Sonderkreistag genutzt worden ist, ist berechtigt.

	<p><b>Zu 3)</b> Entgegen der Fragestellung wurden im Haushaltsjahr 2012 <u>keine weiteren festen Kassenkredite aufgenommen</u>, sondern der Höchstbetrag des bestehenden Kassenkredites zeitlich begrenzt überschritten. Damit ist dem Landkreis zumindest kein finanzieller Schaden entstanden, der den Tatbestand von Untreue erfüllen würde oder andere disziplinarische Maßnahmen erforderlich werden lassen. Auch für den Differenzbetrag der Überschreitung des Kassenkredites hat der Landkreis keinen definierten Zinsaufschlag zahlen müssen. Selbstverständlich resultiert aus der Mehrinanspruchnahme des Kassenkredites aber ein erhöhter Zinsaufwand.</p> <p><b>Zu 4)</b> Der Tatbestand der Untreue war zu keiner Zeit gegeben. Dazu erging auch ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes im November 2012 (2 BvR 1235/11 vom 01.11.12)</p> <p><b>Zu 5)</b> Wie bereits unter Punkt 3) dargelegt, wurden durch die Überziehung des Kassenkreditrahmens weder Amtsstellungen missbraucht, noch haben verantwortliche Personen treuwidrig gehandelt. Disziplinarmaßnahmen wurden nicht eingeleitet.</p> <p><b>Zu 6)</b> Die finanziellen Mehraufwendungen durch die erhöhte Inanspruchnahme des Kassenkredites betrugen 450,00 €.</p> <p><b>Zu 7)</b> Die Arbeiten am Feststellungsprotokoll zur Jahresrechnung 2009 sollen im Frühjahr abgeschlossen sein. Im Anschluss daran kann durch das Rechnungsprüfungsamt der Vorschlag zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 104 (4) BbgKVerf erfolgen. Erst danach beginnen die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2010.</p> <p><b>Zu 8)</b> Siehe Punkt 5).</p>
<p>5. In welcher Höhe hätten – abgesehen vom festgelegten Höchstbetrag der Kassenkredite lt. Haushaltssatzung – aufgrund des</p>	<p>Kassenkreditlinien wurden bei nachstehenden Banken abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelbrandenburgische Sparkasse</li> <li>• Deutsche Kreditbank AG (DKB)</li> <li>• Deutsche Bank und</li> <li>• Westfälische Landschaft Bodenkreditbank (WL BANK AG)</li> </ul>

<p>abgeschlossenen Kassenkreditportfolios Kassenkredite aufgenommen werden können?</p>	<p>Bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse wurde ein Kassenkreditrahmen in Form eines Überziehungskredites für das laufende Geschäftskonto in Höhe von 37.000.000 € vereinbart, um jederzeit die Liquidität des Landkreises sicherstellen zu können. Eine Inanspruchnahme erfolgte zum 31.12.2012 nur in Höhe von 6.101.169,15 €. Parallel dazu wurden bei den weiteren o.g. Banken Kassenfestbetragskredite im Sinne der Zinsoptimierung abgeschlossen. Ziel war es, sich mit den Kassenfestbetragskrediten Zinssätze für jeweils ein Jahr zu sichern, günstige Konditionen zu vereinbaren und das Zinsänderungsrisiko für diesen Zeitraum zu begrenzen. Durch die Aufnahme von Kassenfestbetragskrediten konnten die Aufwendungen für Sollzinsen aus der Aufnahme von Kassenkrediten verringert werden.</p> <p>Rein faktisch hätte in Höhe der insgesamt vertraglich gesicherten Kassenkreditlinien eine Inanspruchnahme von 82.000.000 € (siehe Prüfbericht RPA S. 31) erfolgen können, was aber, wie vorstehend erläutert, nie beabsichtigt war.</p> <p>Auch künftig wird im Rahmen der Liquiditätsplanung eine Splittung in Kassenfestbetragskredite und Überziehungskredite vorgenommen werden. Allerdings wurde beginnend mit dem Jahr 2015 darauf geachtet, dass der per Beschluss festgesetzte Kassenkreditrahmen mit den geschlossenen bzw. zu schließenden Vereinbarungen nicht überschritten wird.</p>
<p>6. In der Finanzrechnung 2012 befinden sich außerplanmäßige Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter in Höhe von rd. 8,3 Millionen EUR. In der nachrichtlichen Darstellung des Rechnungsergebnisses des Jahres 2012 im Rahmen der Planung 2014 sind diese Auszahlungen nicht vorhanden.</p>	<p>Die Aufstellung der Haushaltsdokumente erfolgt gemäß der gesetzlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Durch die Fachbereiche des Hauses werden für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Produktkonten Zuarbeiten für die Planung erbracht. Dazu gehören u. a. das Einstellen von Ansätzen auf den einzelnen Produktkonten, die Kontenzuordnungen, die Begründungen zu den Planansätzen, die Überarbeitung von Produktbeschreibungen, die Erarbeitung von Zielen/ Kennzahlen u.a.</p> <p>Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kämmererei. Gemäß § 67 Abs. 1 KVerf Bbg stellt der Kämmerer den Entwurf der Haushaltssatzung auf. Die Durchführung von Plangesprächen, Rücksprachen bezüglich der Produktbeschreibungen, eine kritische Hinterfragung einzelner Ansätze werden dazu durchgeführt. Ein stetig ansteigendes Haushaltsvolumen, das Vorliegen von ca. 150 Produkten und einer Vielzahl dazugehöriger Konten, macht eine vollständige Kontrolle eines jeden Planansatzes und die Hinterfragung des dazugehörigen Sachverhaltes nicht allumfänglich und abschließend möglich.</p> <p>Nach der Einbringung der Haushaltsdokumente durch den Hauptverwaltungsbeamten in den Kreistag wird dieser anschließend durch festgelegte Beratungsfolgen in den Fachausschüssen diskutiert und durch den Kreistag beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 KVerf Bbg mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für</p>

das Haushaltsjahr.

Die Haushaltssatzung gilt für das Kalenderjahr, d.h. sie tritt rückwirkend zum 01. Januar des Jahres in Kraft und endet mit Ablauf des Jahres am 31. Dezember. Die darin aufgeführten und festgesetzten Wertgrenzen/Ermächtigungsgrundlagen für das jeweilige Haushaltsjahr verlieren somit nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ihre Gültigkeit.

Gemäß § 82 KVerf Bbg ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Die fachliche Verantwortlichkeit obliegt hier dem Kämmerer. Er stellt den Entwurf des Jahresabschlusses nebst Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgen umfassende Prüfungen in den einzelnen Bilanzpositionen sowie der Abgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Sind nach den durchgeführten Prüfungen Umbuchungen erforderlich, werden diese, um einen rechtmäßigen Ausweis in der Bilanz gewährleisten zu können, in Absprache mit dem Fachbereich durchgeführt. Müssen in diesem Zusammenhang Ansätze in einzelnen Konten verändert werden, geschieht dies unter der fachlich eingeschätzten Notwendigkeit des Kämmerers. Eine abschließende Aufstellung der durchgeführten Veränderungen (sog. über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Planfortschreibungen) in den Ansätzen ist dem Jahresabschluss beizufügen und laut § 58 Abs. 2 Nr. 10 KomHKV ein Pflichtbestandteil des Anhangs. (siehe Jahresabschluss 2012 S. 108 ff.)

Die Kommentierung zum § 70 KVerf Bbg (über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) nimmt ebenso Bezug zu der bestehenden Problematik, dass eben erst dann im Rahmen der vertieften Jahresabschlussprüfung die bilanzielle Zuordnung von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen werden kann. Die planerischen Unsicherheiten werden im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses einer konkreten Zuordnung zugeführt.

Muth (Hrsg.), Potsdamer Kommentar, § 70, Rnr. 6:

*„Als unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann einzustufen, wenn sie erst beim Jahresabschluss festgestellt werden und dem abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei den Auszahlungen können sich solche nachträglichen über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen nur dadurch ergeben, dass sich auch tatsächlich im abgelaufenen Haushaltsjahr geleistet, aber erst im Rahmen des Jahresabschlusses als solche erkannt werden (z. B. fehlerhafte Einstellung der Planansätze in das Buchungssystem). Die Unabweisbarkeit ergibt sich in diesen Fällen aus eben dieser wirtschaftlichen Zuordnung. Da*

	<p><i>das Eintreten der über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch eine nachträgliche Versagung oder Zustimmung durch die Gemeindevertretung nicht mehr beeinflussbar ist, kann das entsprechende Ergebnis nur im Rahmen des Jahresabschlusses von der Gemeindevertretung bewertet werden“.</i></p>
<p>a. Was verbirgt sich hinter diesen Auszahlungen?</p>	<p>Hinter diesen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 8.269,0 T Euro verbergen sich die folgenden Einzelauszahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- a) ein Zuschuss an die VTF GmbH in Höhe von 1.656,7 T Euro</li> <li>- b) ein Zuschuss für den Radweg Löwendorf-Schönhagen (Stadt Trebbin) in Höhe von 12,3 T Euro</li> <li>- c) die Auszahlung für den Ausbau B 101 in Höhe von 3.000,0 T Euro (siehe Planung 2012) und</li> <li>- d) die Auszahlung für den Ausbau B 101 in Höhe von 3.600,0 T Euro (siehe Planung 2011, Auszahlung erfolgte hier gemäß der Fälligkeit in 2012; Ausweis als Verbindlichkeit in der Bilanz 2011)</li> </ul>
<p>b. Wer hat diese Verbuchung veranlasst?</p>	<p>Auszahlungen werden durch den jeweiligen Fachamtsbereich gefertigt und die Anordnung der Auszahlung erfolgt durch den Bevollmächtigten gemäß den Vorschriften der Dienstanweisung.</p> <p>zu a) Zuschuss an die VTF GmbH erfolgte durch das Amt für Wirtschaftsförderung; hier der zuständige Fachamtsbereich</p> <p>zu b) Zuschuss für den Radweg Löwendorf-Schönhagen (Stadt Trebbin) erfolgte durch das Kreisentwicklungsamt; hier der zuständige Fachamtsbereich</p> <p>zu c+d ) die Auszahlung für den Ausbau B 101 erfolgte durch den Fachbereich Bau als zuständiges Fachamt</p>
<p>c. Wann wurde diese Verbuchung veranlasst?</p>	<p>Es erfolgten Korrekturen oder sog. Umbuchungen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses. Dies betrifft den Sachverhalt um die Zahlung an die VTF GmbH und den geleisteten Zuschuss für den Radweg Löwendorf-Schönhagen.</p> <p>Die Anordnungen zu den Sachverhalten bezüglich der Auszahlungen B101 erfolgten unterjährig und betrafen die laufende Haushaltsführung des Jahres 2011 für die Verpflichtung über die Auszahlung in Höhe der 3.600,0 T Euro, sowie die laufende Haushaltsführung des Jahres 2012 für die Verpflichtung zur Auszahlung in Höhe der 3.000,0 T Euro.</p>

<p>d. Wer hat die entsprechenden Anordnungen hierzu unterschrieben?</p>	<p>Gemäß der damaligen Dienstanweisung bestanden die folgenden Anordnungsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Landrat – Befugnis zur Auszahlung in unbegrenzter Höhe</li> <li>- der Dezernent im eigenen Dezernat – Befugnis zur Auszahlung in unbegrenzter Höhe</li> <li>- der Amtsleiter - Befugnis bis zu einer Höhe von 50,0 T Euro</li> </ul> <p>Die Anordnungsbefugnisse wurden für die nachgefragten Sachverhalte beachtet.</p>
<p>e. Wer hatte die Legitimation zur Überschreitung der Ermächtigungsgrenzen der Haushaltssatzung?</p>	<p>Die unterjährig durchgeführten Auszahlungen (Zuschuss VTF GmbH und Zuschuss Radweg) wurden rechtmäßig angeordnet. Die Prüfung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses machte eine Korrektur und somit Neuordnung in den investiven Bereich notwendig. Der Zeitpunkt der Umbuchungen liegt außerhalb der Geltungsdauer der Haushaltssatzung 2012.</p> <p>Die Anordnung über die Auszahlung für die B101 in Höhe von 3.600,0 T Euro betraf das Haushaltsjahr 2011. Eine Überschreitung der Ermächtigungsgrenzen der Haushaltssatzung des Jahres 2012 liegt somit nicht vor. Da hier die Fälligkeit zur Auszahlung mit Datum von Ende Februar 2012 vorlag, wird die letztendliche Auszahlung (der Geldfluss) in der Jahresrechnung und hier im speziellen in der Finanzrechnung 2012 sichtbar.</p> <p>Die Planung, Anordnung sowie die Auszahlung der Zuwendung zum Ausbau der B101 in Höhe von 3.000,0 T Euro erfolgte im investiven Kontenbereich und hier unterjährig im Haushaltsjahr 2012. (siehe hierzu weitere Erläuterungen im allgemeinen Teil Frage 6)</p>
<p>f. Auf welcher Grundlage erfolgte der Verstoß gegen die Haushaltssatzung 2012?</p>	<p>Schlussfolgernd aus den o.g. Ausführungen ist ein Verstoß gegen die Haushaltssatzung 2012 nicht gegeben.</p>